

Die Notenauffstempelung und die Oesterreichisch-ungarische Bank.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank hielt gestern eine Sitzung ab, die der Stellungnahme des Instituts zu der Notenauffstempelung in der tschecho-slowakischen Republik und in Deutschösterreich galt. Der Generalrat genehmigte den Text jener Rechtsverwahrungen, welche sich gegen die mit den Valutamagnahmen der deutschösterreichischen und der tschechischen Regierung verbundenen Verletzungen des Privilegiums der Notenbank richten und die nimmehr diesen beiden Regierungen überreicht werden sollen. Gegenüber der deutschösterreichischen Regierung wird die Notenbank auch Protest einlegen, daß ihre Drückereizwangsweise zur Herstellung der neuen, beziehungsweise Ausgabe der aufgestempelten Banknoten verhalten wurde. Die Notenbank als solche nimmt keine Notenauffstempelung vor, wozu sie weder berechtigt ist noch im Sinne ihres Privilegiums verpflichtet werden kann. Sie muß sich dem Zwange der Staatsgewalt in ihrer Notendruckeri fügen und deren Einrichtungen sowie ihre Arbeitskräfte für die Notenauffstempelung zur Verfügung stellen. Uebrigens werden auch seitens der Staatsdruckeri Notenauffstempelungen vorgenommen. Gegenüber der ungarischen Regierung, die noch keine bindenden Verfügungen hinsichtlich der Abstempelung getroffen hat, wurde vorerst keine Verwahrung eingelegt.

In der Generalratsitzung wies Generalsekretär v. Rapp darauf hin, daß die Aufstempelungsarbeiten mit größter Intensität betrieben werden, das Personal ist mit der Zählung und Sortierung der eingelieferten und gestempelten Noten bis in die späten Nachstunden beschäftigt — naturgemäß nehme diese Tätigkeit bei den in Betracht kommenden ungeheuren Notenmengen sehr viel Zeit in Anspruch, so daß der Abschluß der Aktion auf sich warten lasse.

Im übrigen wurden in der Sitzung nur laufende Angelegenheiten erledigt. Als neue Mitglieder der Geschäftsleitung wurden Sekretär Tschirn und Oberinspektor Kasparek ernannt und das Pensionierungsgeßuch des Regierungsrates Spitzmüller erledigt.

Die Besetzung des Gouverneur- und Vizegouverneurpostens.

Wie die gestrige „Wiener Zeitung“ meldet, hat der deutschösterreichische Staatsrat nach gepflogener Einbernehmung mit den die oberste Regierungsgewalt in den beteiligten, auf dem Boden Oesterreichs entstandenen Nationalstaaten ausübenden Faktoren und im Einvernehmen mit dem Präsidenten der ungarischen Volksrepublik den Vizegouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank Geheimen Rat Dr. Ignaz Freiherrn Gruber v. Menninger zum Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank, und nach gepflogener Einbernehmung mit den die oberste Regierungsgewalt in den beteiligten, auf dem Boden Oesterreichs entstandenen Nationalstaaten ausübenden Faktoren den Finanzminister a. D. Geheimen Rat Dr. Ferdinand Freiherrn v. Wimmer zum Vizegouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf die statutenmäßige Zeitdauer ernannt.